

Rechtswissenschaftliches Institut

Universität Zürich Lehrstuhl für Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht Treichlerstrasse 10 CH-8032 Zürich Telefon +41 44 634 15 60/61 Telefax +41 44 634 49 51

www.rwi.uzh.ch/heiss

Prof. Dr. Helmut Heiss Ordinarius

Übungen OR AT II FS 2015: Lösungsschema Fall 1 Heiss

Hinweise

Fett Markiertes (insbes. auch fett markierte Artikel) sind für die Erzielung der Punkte zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Theoriepunkte werden erteilt für das Darlegen der notwendigen Elemente sowie die Nennung des allfällig relevanten Artikels.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie "I.c. gegeben." erhalten keine Subsumtionspunkte.

Fazitpunkte werden erteilt für die Beantwortung der gestellten Frage. Bei der Frage nach der Rechtslage sollte das Fazit grundsätzlich folgende Frage beantworten: Wer will was von wem woraus?

Zum besseren Verständnis des Lösungsschemas finden sich stellenweise Erläuterungen (in grau), welche nicht zur geforderten Lösung gehören.

Anspruchsmethode	
Es ist zu fragen: Wer will was von wem woraus?	
Mögliche Ansprüche von Marco (nachfolgend M) gegen Tina (nachfolgend T):	
M will CHF 3'500.— von T aus [vor der Reparatur geschlossenem] Vertrag	
• Eventualiter: M will CHF 1'500.— von T aus [durch die/nach der Reparatur geschlossenem] Vertrag	
• Eventualiter: M will CHF 1'500.— von T aus GoA	
• Eventualiter: M will CHF 1'500.— von T aus ungerechtfertigter Bereicherung	
• Eventualiter: M will die Herausgabe des Auspuffes von T aus Art. 641 Abs. 2 ZGB	
Schuldrechtliche Ansprüche von T gegen M sind bei der derzeitigen Sachlage keine ersichtlich (vgl. S. 13).	

An	sprüche von M gegen T	Total 77.5
A.	Anspruch von M auf CHF 3'500.— gegen T aus Vertrag	Max. Pt 24.5
I.	Zustandekommen eines Vertrages Art. 1 Abs. 1 OR verlangt für das Zustandekommen eines Vertrages die übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen der Parteien.	1
	Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (HUGUENIN ¹ , N 140):	
	1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien	
	2. Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien	
	3. Gegenseitiger Austausch von Willenserklärungen	
	4. Übereinstimmung der Willenserklärungen (tatsächlicher oder normativer Konsens)	
	1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien	
	Beide Vertragsparteien müssen handlungs - und rechtsfähig sein (Art. 11 ff. und Art. 52 ff. ZGB).	
	Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass T und M rechts- und handlungsfähig sind.	½ (Sub.)

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich/Basel/Genf 2014.

Der Rechtsbindungswille ist der Wille des Erklärenden einer Erklärung rechtliche Relevanz zukommen zu lassen und damit bestimmte Rechtsfolgen auszulösen (HUGUENIN, N 52; vgl. dazu auch GAUCH/SCHLUEP ² , N 171).	1 Def
Der Antrag (Offerte) ist die zeitlich erste Erklärung, mit welcher der Wille auf Abschluss eines Vertrages ausgedrückt wird (HUGUENIN, N 204; GAUCH/SCHLUEP, N 363).	1 Def
Aus dem Antrag müssen sämtliche objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte in bestimmbarer Weise hervorgehen , sodass er vom Empfänger grundsätzlich mit einem einfachen «Ja» angenommen werden kann (HUGUENIN, N 206 f.; GAUCH/SCHLUEP, N 378).	1/2
Vom Antrag abzugrenzen ist die Einladung zur Offertstellung (<i>invitatio ad offerendum</i>). Durch die <i>invitatio ad offerendum</i> drückt der Erklärende keinen definitiven Rechtsbindungswillen aus, sondern lediglich seine allgemeine Bereitschaft, vertragliche Verhandlungen aufzunehmen (HUGUENIN, N 211; GAUCH/SCHLUEP, N 369).	1 Def
Die Annahme (=Akzept) ist die Erklärung an den Anbietenden, dessen Offerte anzunehmen. Sie folgt in zeitlicher Hinsicht dem Antrag (GAUCH/SCHLUEP, N 435; HUGUENIN, N 221).	1 Def
Kontaktierung von M durch T:	
T bittet M gemäss SV ihr einen detaillierten Kostenvoranschlag darüber zu unterbreiten, was es kosten würde, ihr Auto so in Stand zu setzen, dass es die periodische Fahrzeugprüfung besteht. Hieraus ergibt sich klar, dass es von den Kosten abhängt, ob sich T definitiv rechtlich binden möchte oder nicht. T hat daher noch keinen Rechtsbindungswillen. Zudem fehlt es an der Bezeichnung der wesentlichen Vertragspunkte. T bittet M um einen Kostenvoranschlag, d.h. um eine Offerte zu einem entsprechenden Vertrag, um sich dann entscheiden zu können, ob sie diese annimmt oder ablehnt. Sie äussert damit ihre allgemeine Bereitschaft, vertragliche Verhandlungen aufzunehmen, weshalb es sich folglich um eine invitatio ad offerendum seitens T handelt.	1 Sub
Email des M vom 17. Februar 2015:	
Gemäss SV sendet M der T einen Kostenvoranschlag per Email, welcher die Reparaturposten und deren Kosten einzeln auflistet und bietet ihr an, die Arbeiten zu einem Fixpreis von CHF 2'000.— auszuführen. Er ist somit bereit, die aufgelisteten Reparaturen zu diesem Fixpreis durchzuführen und hat folglich einen Rechtsbindungswillen.	1 Sub

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I und II, 10. Aufl., Zürich 2014.

Mit Auflistung der Reparaturposten und der Nennung des Fixpreises enthält die Erklärung von M zudem die objektiv wesentlichen Vertragspunkte (Werk und Entgeltlichkeit) des abzuschliessenden (Werk-)Vertrages (vgl. Art. 363 OR), folglich liegt ein Antrag vor.	1 Sut
Antwort-Email der T vom 17. Februar 2015:	
Laut SV antwortet T per E-Mail, dass sie mit dem Preis einverstanden sei und die Arbeiten gemäss Kostenvoranschlag ausführen lassen wolle. Folglich will T rechtlich gebunden sein und hat somit einen Rechtbindungswillen	1 Sul
Weiter bringt T mit ihrem Email klar ihren Willen zum Ausdruck, die Offerte von M annehmen zu wollen. Es liegt somit eine Annahme vor.	1 Sul
4. Übereinstimmende Willenserklärungen	
Der Zustand, der vorliegt, wenn die Parteien übereinstimmende Willenserklärungen zum Abschluss eines bestimmten Vertrags ausgetauscht haben, wird als Konsens bezeichnet (GAUCH/SCHLUEP, N 309).	1 Det
Es wird zwischen tatsächlichem (natürlichem) und normativem (rechtlichem) Konsens unterschieden.	
a) Tatsächlicher Konsens	
Ein tatsächlicher Konsens besteht, wenn die abgegebenen Willenserklärungen dem wirklichen inneren Willen der jeweiligen Partei entsprechen und von der jeweiligen Gegenpartei richtig verstanden wurden (GAUCH/SCHLUEP, N 310; HUGUENIN, N 245).	1 Det
Gemäss SV sendet M der T einen Kostenvoranschlag per Email, welcher die Reparaturposten und deren Kosten einzeln auflistet und bietet ihr an, die Arbeiten zu einem Fixpreis von CHF 2'000.— auszuführen. T antwortet M gemäss SV noch am gleichen Tag per Email, dass sie mit dem Preis einverstanden sei und die Arbeiten gemäss Kostenvoranschlag ausführen lassen wolle. Durch sein Email erklärt M somit seine Bereitschaft, die von ihm bezeichneten Reparaturposten für CHF 2'000.— durchzuführen. Mangels abweichender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass diese Erklärung seinem wirklichen Willen entspricht. T erklärt ihre Bereitschaft, die von M bezeichneten Reparaturposten durch M zum von ihm genannten Preis ausführen zu lassen. Mangels abweichender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass diese Erklärung ebenfalls ihrem wirklichen Willen entspricht. Somit haben die Parteien ihren wirklichen Willen korrekt ausgedrückt und sich richtig verstanden. Es liegt ein natürlicher Konsens vor.	1 Sub.
Hinweis: Aus dem SV geht hervor, dass die Ersetzung des Auspuffes nicht Bestandteil der von M aufgelisteten Reparaturposten war. Somit waren diese Arbeiten in den Willenserklärungen von M und T nicht enthalten und wurden damit auch nicht Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages.	

b) Pro Memoria: Normativer Konsens

Die Frage nach dem normativen Konsens stellt sich nur, wenn sich nach Austausch der Erklärungen herausstellt, dass der Wille der Parteien nicht übereinstimmt. In diesem Fall müssen die Erklärungen nach dem **Vertrauensprinzip** ausgelegt werden.

Gemäss dem Vertrauensprinzip werden die Willenserklärungen so ausgelegt, wie der jeweilige Empfänger sie nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste. Stimmen die ausgelegten Willenserklärungen überein, liegt ein normativer Konsens vor (vgl. zum Ganzen GAUCH/SCHLUEP, N 315 f.; HUGUENIN, N 249 f.).

Zwischenfazit: Zwischen T und M ist ein [Werk-]Vertrag [Art. 363 ff. OR] zustande gekommen über die Durchführung der im Kostenvoranschlag aufgelisteten Reparaturposten gegen Bezahlung von CHF 2'000.—.

II. Gültigkeit des Vertrages

1. Überblick

Der zustande gekommene Vertrag kann an einem Form-, Inhalts- oder Willensmangel leiden, der ihn ungültig macht.

Anhaltspunkte für einen Form- bzw. Inhaltsmangel sind aus dem SV nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall könnte sich die Frage nach einem Willensmangel stellen. Da keinerlei Anzeichen für eine Täuschung oder Drohung vorliegen, kommt nur ein ein Irrtum in Frage. Wie bereits festgehalten wurde, liegt ein natürlicher Konsens vor, da die Parteien ihren Willen richtig erklärt und sich richtig verstanden haben. Es kann daher kein Erklärungsirrtum vorliegen. Es ist somit nur zu prüfen, ob ein Grundlagenirrtum, d.h. ein qualifizierter Motivirrtum, vorliegt.

2. Grundlagenirrtum

Ein qualifizierter Motiv- bzw. Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) liegt vor, wenn eine Partei ihren Vertragswillen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über einen Sachverhalt bildet, welchen er als notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet (subjektive Wesentlichkeit) und nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr auch als solche betrachten darf (objektive Wesentlichkeit).

Voraussetzungen: a) Motivirrtum, b) Wesentlichkeit, c) kein Ausschluss

a) Motivirrtum

Ein **Motivirrtum** ist ein Irrtum in der Willensbildung, d.h. eine Partei bildet ihren Willen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt (GAUCH/SCHLUEP, N 768 f.; HUGUENIN, N 507).

1 Def.

Wie dargelegt wurde, ist zwischen T und M ein Vertrag zustande gekommen über die Durchführung der im Kostenvoranschlag aufgelisteten Reparaturposten gegen Bezahlung eines Fixpreises von CHF 2'000.—. T ist somit vertraglich verpflichtet, M als Gegenleistung für die Durchführung der Reparatur CHF 2000.— zu leisten.	1 Sub.
III. Erfüllungsanspruch von M auf CHF 2'000.— aus Vertrag Der Vertragsgläubiger hat einen Erfüllungsanspruch gegen den Schuldner auf die vereinbarte Leistung (vgl. dazu HUGUENIN, N 810).	1
Zwischenfazit: Der Vertrag zwischen T und M ist gültig zustande gekommen	
Da kein Willensmangel vorliegt, kann T den Vertrag auch nicht anfechten. Ihre Erklärung, dass sie den Vertrag nicht mehr wolle, entfaltet daher keine Wirkung.	
Da es bereits an einem Motivirrtum mangelt, müssen die restlichen Voraussetzungen des Grundlagenirrtums nicht mehr geprüft werden.	
Zwischenfazit : Es liegt kein Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR vor. Hinweise:	
Der SV stellt nicht klar, welche Vorstellung T vom Sachverhalt hatte. Selbst wenn sie aber davon ausging, dass das Auto nach der durchgeführten Reparatur die Fahrzeugprüfung bestehen würde, musste sie nach der Belehrung durch M zumindest an der Richtigkeit dieser Vorstellung zweifeln. Es liegt somit kein Motivirrtum vor.	1 Sub.
Gemäss SV hätte T das Auto nicht reparieren, sondern verschrotten lassen, wenn sie gewusst hätte, dass die Instandsetzung des Autos so hohe Kosten verursacht. Jedoch hat M gemäss SV T in seiner E-Mail vom 17.02.15 explizit mitgeteilt, dass das Auto nach seiner fachmännischen Einschätzung mit diesen Reparaturen durch die Prüfung kommen sollte, er dies aber nicht garantieren werde und T das Risiko trage, dass das Auto noch weitere versteckte Mängel aufweist. Es ist davon auszugehen, dass T dieses Email gelesen hat, da sie es gemäss SV beantwortet und auf dessen Inhalt Bezug genommen hat. Da erst die Antwort-Email von T die Annahme darstellt, kannte T somit vor Vertragsschluss das Risiko, dass bei genauerer Betrachtung des Autos allenfalls noch weitere "Mängel" entdeckt werden könnten, welche für ein Bestehen der Fahrzeugprüfung beseitigt werden müssten und so die Kosten erhöhen würden.	1 Sub.
Die fehlende Vorstellung über den Sachverhalt ist der falschen Vorstellung gleichzustellen, allerdings nur soweit es sich um eine unbewusste Nichtkenntnis des Sachverhaltes handelt. "Wer weiss, dass er nicht weiss, irrt nicht." Das bewusste Nichtwissen ist einem Irrtum nicht gleichzusetzen. Auch wer an der Richtigkeit seiner Vorstellung zweifelt, kann sich im Nachhinein nicht auf einen Irrtum berufen (GAUCH/SCHLUEP, N 762 f.; HUGUENIN, N 477).	1 für Themati- sieren

Damit der Schuldnerverzug eintritt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ	
erfüllt sein (Huguenin, N 912):	
1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	
2. Fälligkeit der Forderung	
3. Mahnung oder bestimmter Verfallstag	
4. Kein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners	
1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	
Der Schuldner hat noch nicht geleistet , obwohl die Leistung noch möglich wäre (GAUCH/SCHLUEP, N 2658; HUGUENIN, N 915).	1/2
Aufgrund des im Privatrecht geltenden Grundsatzes "Geld muss man haben" liegt bei einer Geldforderung nie Leistungsunmöglichkeit vor (HUGUENIN, N 915).	1/2
Gemäss SV erhält T am 13. April 2015 eine Rechnung von M und schreibt ihm am 16. April 2015 per Email, dass sie den Vertrag nicht mehr wolle und die Rechnung deshalb nicht zahlen werde. Mangels abweichender Angaben im SV ist daher davon auszugehen, dass T bis zum 19. April 2015 die geschuldeten CHF 2000.— noch nicht geleistet hat. Da es sich um eine Geldforderung handelt, liegt auch keine Leistungsunmöglichkeit vor. Somit ist eine Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit zu bejahen.	½ Sul
2. Fälligkeit der Forderung	
Die Forderung des Gläubigers muss fällig sein.	
Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Erfüllung der Forderung nun verlangen und, sofern der Schuldner nicht leistet, einklagen darf (GAUCH/SCHLUEP, N 2659; HUGUENIN, N 917). Der Zeitpunkt der Fälligkeit kann von den Parteien vereinbart werden. Mangels Vereinbarung ergibt sich dieser aus dem Gesetz.	½ De
Gemäss SV wurde vertraglich vereinbart, dass die Rechnung von M bzw. seine Forderung aus Vertrag per 30. April 2015 zu bezahlen ist. Der Zeitpunkt der Fälligkeit wurde somit von den Parteien auf den 30. April 2015 gelegt. Die Forderung ist somit am 19. April 2015 noch nicht fällig. Mangels Fälligkeit kann M für seinen Anspruch die Erfüllung erst per 30. April 2015 verlangen.	½ Sul
schenfazit: T ist mit ihrer Zahlung nicht im Verzug.	

В.	Anspruch von M auf Bezahlung von CHF 1'500.— gegen T aus Vertrag	Max. Pt
I.	Zustandekommen eines Vertrages über das Ersetzen des Auspuffes Art. 1 Abs. 1 OR verlangt für das Zustandekommen eines Vertrages die übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen der Parteien.	(1)
	Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (HUGUENIN, N 140):	
	1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien	
	2. Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien	
	3. Gegenseitiger Austausch von Willenserklärungen	
	4. Übereinstimmung der Willenserklärungen (tatsächlicher oder normativer Konsens)	
	1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien	
	Sub. s. oben	(0.5)
	2. Vorliegen eines Rechtsbindungswillens und 3. Gegenseitiger Austausch von Willenserklärungen	
	Def. s. oben	(4.5)
	Die Realofferte ist eine Erklärung durch konkludentes Verhalten. Der Antragssteller erklärt den Antrag (nur oder auch) dadurch, dass er seine Vertragsleistung erbringt (GAUCH/SCHLUEP, N 384). Die Leistungserbringung ist daraufhin auszulegen, ob sie Offertcharakter hat (HUGUENIN, N 208a).	1 Def.
	Ersetzen des Auspuffes und Rechnungsstellung durch M:	
	Gemäss SV hat M festgestellt, dass zwingend auch der Auspuff ersetzt werden musste und diese Arbeit ebenfalls gleich vorgenommen. Weiter verschickt er eine Rechnung über CHF 3 '500.— und stellt darin die Mehrkosten von CHF 1 '500.— für das Ersetzen des Auspuffes T in Rechnung. Aus der Rechnungsstellung geht klar hervor, dass M bereit ist, das Ersetzen des Auspuffes gegen Entgelt durchzuführen. M hat folglich einen Rechtsbindungswillen.	1 Sub.
	Durch das Ausführen der Reparatur spezifiziert M den Vertragsgegenstand und durch die Rechnungsstellung gibt er zu erkennen, dass er die Leistung nur gegen Entgelt erbringt. Somit sind die objektiv wesentlichen Vertragspunkte (Werk und Entgeltlichkeit) des abzuschliessenden (Werk-)Vertrages bestimmt, womit ein Antrag (auf Abschluss eines neuen oder Änderung des bestehenden Vertrages) vorliegt.	1 Sub.

Email der T vom 16. April 2015:	
T schreibt M gemäss SV am 16. April 2015 per Email, dass sie den Vertrag nicht mehr wolle und die Rechnung über CHF 3500.— deshalb nicht zahlen werde, nachdem sie vom Ersetzen des Auspuffes und den Mehrkosten von CHF 1500.— erfahren hat. Aus dieser Erklärung geht hervor, dass T nicht nur den bestehenden Vertrag nicht mehr will, sondern auch mit dem Ersetzen des Auspuffes gegen Entgelt nicht einverstanden ist, da sie die Rechnung nicht zahlen will. Sie hat folglich keinen Rechtsbindungswillen und hat den Antrag von M somit nicht angenommen.	1 Sub.
Zwischenfazit: Zwischen M und T ist folglich kein Vertrag über das Ersetzen des Auspuffs zustande gekommen.	
Fazit: M hat keinen Anspruch auf CHF 1'500.— gegen T aus Vertrag.	1

C.	Anspruch von M auf CHF 1500.— gegen T aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR)	Max. Pt 21
I.	Vorliegen einer echten berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag	
	Eine echte berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein im Interesse des Geschäftsherrn gebotenes Geschäft besorgt, ohne dazu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet zu sein. Dem Geschäft darf kein für den Geschäftsführer erkennbares und gültiges Einmischungsverbot des Geschäftsherrn entgegenstehen (HUGUENIN, N 1604).	1 Def.
	Eine echte unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein im Interesse des Geschäftsherrn nicht gebotenes Geschäft besorgt oder wenn dem (möglicherweise sogar notwendigen) Geschäft ein erkennbares und gültiges Einmischungsverbot des Geschäftsherrn entgegensteht (HUGUENIN, N 2143).	1 Def.
	Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (HUGUENIN, N 1612):	
	1. Auftragslosigkeit	
	2. Fremdes Geschäft	
	3. Fremdgeschäftsführungswille	
	4. Gebotenheit	

1. Auftragslosigkeit	
Zwischen den Parteien darf weder ein Auftrag noch ein anderes Vertragsverhältnis oder sonst eine Pflicht zum Tätigwerden bestehen (HUGUENIN, N 1613 f.).	1 für Theori
Nach dem Bundesgericht und HUGUENIN liegt nur dann eine GoA vor, wenn der Geschäftsführer davon ausging, ohne Auftrag und Absprache, also eigenmächtig zu handeln (HUGUENIN, N 1613 f.). Korrekurhinweis: abweichende Meinung der h.L. wird ebenfalls bepunktet	1
Wie dargelegt wurde, besteht vorliegend zwischen M und T kein Vertrag über das Ersetzen des Auspuffes (s. oben). Aus dem SV ist auch keine andere allfällige Pflicht zum Tätigwerden von M ersichtlich. Folglich ist Auftragslosigkeit gegeben.	1 Sub.
Gemäss SV hat M festgestellt, dass zwingend auch der Auspuff ersetzt werden musste, um das Fahrzeug prüfungstauglich zu machen und hat diese Arbeiten ebenfalls gleich vorgenommen, da die periodische Prüfung schon zwei Tage später stattfand. Der SV enthält keine Hinweise darauf, dass M davon ausging, aufgrund des Vertrages zum Tätigwerden verpflichtet gewesen zu sein. Aufgrund des klar umschriebenen Vertragsinhaltes (Aufzählung der Reparaturposten) und der Aussage "er habe diese Arbeiten ebenfalls gleich vorgenommen" ist vielmehr davon auszugehen, dass M bewusst war, dass bezüglich dieser Arbeiten kein Auftrag oder ein Absprache bestand. Somit ging M davon aus, eigenmächtig zu handeln.	1 Sub.
2. Fremdes Geschäft	
Der Geschäftsführer wird für den Geschäftsherrn tätig, besorgt also mithin ein fremdes Geschäft . Mit seinem Handeln greift der Geschäftsführer in einen fremden	1
Interessenkreis ein. Sobald nämlich Interessen des Geschäftsherrn betroffen sind, ist das Geschäft aus der Perspektive des Geschäftsführers ein fremdes. Es kann sich dabei sowohl Rechts- wie auch Tathandlungen handeln (HUGUENIN, N 1616 f.).	1 Def.
Gemäss SV hat T M ursprünglich aufgefordert, ihr einen Kostenvoranschlag darüber zu unterbereiten, was es kosten würde, das Auto so in Stand zu setzen, dass es durch die periodische Fahrzeugprüfung kommt. Während der vereinbarten Reparatur hat M wahrheitsgemäss festgestellt, dass zwingend auch der Auspuff ersetzt werden musste, um das Fahrzeug prüfungstauglich zu machen und hat diese Arbeiten ebenfalls gleich vorgenommen. Indem M den Auspuff ersetzte, obwohl dies nicht Vertragsbestandteil war, griff er in den Interessenkreis von T ein. Denn gemäss SV verfolgt T durch die vereinbarten Reparaturen das Ziel, ihr Auto durch die Fahrzeugkontrolle zu bringen. Durch sein Tätigwerden fördert M dieses Interesse von T, denn ohne dieses hätte T ihr Ziel nicht erreicht. Somit besorgte M ein fremdes Geschäft.	1 Sub.
3. Fremdgeschäftsführungswille	
Der Geschäftsführer muss das Bewusstsein und den Willen haben, im Interesse eines anderen tätig zu werden. Dies bedeutet auch, dass er diesem die Vorteile aus dem zu tätigenden Geschäft zufliessen lassen will (HUGUENIN, N 1623).	1 Def.

Die Erlangung eigener Vorteile durch die Geschäftsführung ist nicht ausgeschlossen, solange der Fremdgeschäftsführungswille nicht gänzlich in den Hintergrund tritt (HUGUENIN, N 1626).	1
Gemäss SV hat T M ursprünglich aufgefordert, ihr einen Kostenvoranschlag darüber zu unterbereiten, was es kosten würde, das Auto so in Stand zu setzen, dass es durch die periodische Fahrzeugprüfung kommt. Somit weiss M, dass T die Reparaturarbeiten nur deswegen ausführen liess, weil sie das Auto durch die periodische Fahrzeugprüfung bringen will. M wäre vertraglich nicht dazu verpflichtet gewesen, den Auspuff zu ersetzen und wusste dies auch (s. oben). Gemäss den Aussagen von M im SV tat er dies dennoch, weil es zwingend notwendig war, damit das Auto durch die Fahrzeugprüfung kommt. Somit wurde M im Bewusstsein und mit dem Willen tätig, im Interesse von T zu handeln. M handelt daher mit Fremdgeschäftsführungswillen.	1 Sub.
Trotz fehlender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass in den Mehrkosten von CHF 1'500.— auch eine Gewinnspanne eingerechnet ist, welche M zugutekommen würde. M hat somit auch ein Eigeninteresse an der Auspuffersetzung. Es wird aber durch die Informationen im Sachverhalt nicht der Eindruck erweckt, dass M nur deswegen diese Reparatur vorgenommen hat. Somit handelt es sich um ein Eigeninteresse, welches den altruistischen Gedanken nicht in den Hintergrund drängt. M handelt folglich trotzdem mit Fremdgeschäftsführungswillen.	1 Sub.
4. Gebotenheit	
Die Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsherrn ist geboten, wenn der Geschäftsherr nicht selber zur Wahrung seiner Interessen in der Lage ist. Vorausgesetzt ist eine besondere Hilfsbedürftigkeit des Geschäftsherrn bzw. eine gewisse Dringlichkeit der Geschäftsbesorgung (HUGUENIN, N 1627).	1
Überdies muss es unmöglich oder unzumutbar sein, den Geschäftsherrn vorgängig zu konsultieren, um eine echte berechtigte GoA annehmen zu können. Ist der Geschäftsherr erreich- bzw. ansprechbar, muss der Geschäftsführer diesen vor seiner Intervention um Erlaubnis fragen (HUGUENIN, N 1628).	1 für Theorie
Pro Gebotenheit:	Max. 2
Gemäss SV hat M am Abend des 1. April 2015 festgestellt, dass ein Ersetzen des Auspuffs zum Bestehen der periodischen Fahrzeugprüfung nötig war, welche auf den 3. April 2015, 8.30 Uhr angesetzt war. Aufgrund des Interesses von T, das Auto durch die Fahrzeugprüfung zu bringen, durfte M nach Treu und Glauben auf ein Interesse von T schliessen, den Auspuff ersetzen zu lassen, da das Auto andernfalls die Prüfung nicht bestanden hätte. Weiter bestand eine grosse zeitliche Dringlichkeit zur Vornahme der Handlung, da nur noch ein Arbeitstag zum Ausführen der Arbeiten zur Verfügung stand.	Punkte für Argu- menta- tion

Contra Gebotenheit: Gemäss SV hatte T M mitgeteilt, dass eine Investition von CHF 2'000. – für sie gerade noch vertretbar sei. Daher durfte M nicht ohne weiteres auf ein Interesse von T schliessen, den Auspuff ersetzen zu lassen, um das Auto durch die Fahrzeugprüfung zu bringen, wenn dadurch Mehrkosten in der Höhe von CHF 1500.-, d.h. fast das Doppelte des ursprünglichen Betrages, entstehen. Korrekturhinweis: beide Ansichten vertretbar Gemäss SV haben M und T per Telefon und Email kommuniziert und es finden sich 1 Sub. im SV keine Anzeichen, dass T nicht erreichbar war. Trotz der zeitlichen Dringlichkeit hätte M somit die zumutbare Möglichkeit gehabt, T vor der Fahrzeugprüfung per Telefon oder Email zu kontaktieren und sie zu fragen, ob sie mit dieser zusätzlichen Reparatur und den daraus resultierenden Mehrkosten einverstanden ist. Da es somit weder unmöglich oder noch unzumutbar war, die Geschäftsherrin T vorgängig zu konsultieren, war die Fremdgeschäftsführung folglich nicht geboten. **Zwischenfazit:** Es liegt eine echte unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag vor. II. Fehlen einer Genehmigung durch den Geschäftsherrn Gemäss Art. 424 OR kommen im Falle einer nachträglichen Genehmigung durch den Geschäftsherrn die Vorschriften über den Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR zur Anwendung, Art. 424 OR ist nach h.L. auch auf die echte unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbar (HUGUENIN, N 2192). Die Genehmigung ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und kann als solches formlos (ausdrücklich oder konkludent) erfolgen. Eine konkludente Genehmigung wird angenommen, wenn der Geschäftsherr die Vorteile aus der Geschäftsführung herausverlangt oder Ansprüche gegen Dritte aufgrund von Art. 401 OR geltend macht (HUGUENIN, N 2195). 1 Sub. T schreibt M gemäss SV, dass sie den Vertrag nicht mehr wolle und die Rechnung über CHF 3500.— deshalb nicht zahlen werde, nachdem sie vom Ersetzen des Auspuffs und den Mehrkosten von CHF 1500.— erfahren hat. Wie dargelegt wurde, geht aus dieser Erklärung hervor, dass T nicht nur den bestehenden Vertrag nicht mehr will, sondern auch mit dem Ersetzen des Auspuffes gegen Entgelt nicht einverstanden ist, da sie die Rechnung dafür nicht bezahlen will. Mangels abweichender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass T auch keine Vorteile

heraus verlangt oder Ansprüche gegen Dritte geltend macht. Folglich liegt weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Genehmigung gemäss Art. 424 OR vor. Vielmehr ist die Erklärung von T als ausdrückliche Nichtgenehmigung zu werten.

Wird das Geschäft nicht gemäss Art. 424 OR genehmigt, finden auf die echte unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (neben Art. 420 Abs. 3 und 424 OR) die delikts-, bereicherungs- und sachenrechtlichen Regeln Anwendung (HUGUENEN 2146 mit weiteren Hinweisen).	N, 1
Diese extrakontraktuellen Ansprüche gelangen deshalb zur Anwendung, weil der Geschäftsführer nicht zum Eingriff in den fremden Interessenskreis berechtigt war. Im Gegensatz zur echten berechtigten Geschäftsführung entstehen mithin keine direkten quasivertraglichen Ansprüche (HUGUENIN, N 2146).	
Nach der abweichenden Ansicht von HONSELL hat der echte unberechtigte Geschäftsführer gegenüber dem Geschäftsherrn nur Ansprüche aus ungerechtfertigte Bereicherung gestützt auf Art. 422 Abs. 3 OR (HONSELL ³ , 333).	(1)
Korrekturhinweis: Lösungsaufbau nach HONSELL wird ebenfalls bepunktet.	
Vorliegend sind Ansprüche von M als Geschäftsführer zu prüfen. Aufgrund des SV kommt ein bereicherungsrechtlicher Anspruch in Betracht.	
Deliktsrechtliche Ansprüche von M gegen T müssen nicht näher geprüft werden, da aus dem SV keinerlei Verschulden von T ersichtlich ist und kein Kausalhaftungstatbestand einschlägig erscheint.	
Sachenrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand der Vorlesung OR AT oder der Prüfung Privatrecht I und sind daher vorliegend nicht zu erörtern.	
Ein möglicher Anspruch aus Sachenrecht wäre die Eigentumsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB, wobei aber geprüft werden müsste, ob das Eigentum von M am Auspurdurch Verbindung gemäss Art. 727 ZGB untergegangen ist.	ff
Besteht das Eigentum von M noch und fordert er dieses von T heraus, müsste man deliktsrechtliche Ansprüche der T wegen Ausbau des alten Auspuffes gegen M aus Art. 97 ff. OR und Art. 41 ff. OR prüfen.	
Ist das Eigentum von M untergegangen, wären allfällige Ansprüche von M aus Art. 727 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 ff. OR und Art. 62 ff. OR zu prüfen.	

³ HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 9. Aufl., Bern 2010.

D.	Anspruch von M auf CHF 1'500.— gegen T aus ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR)	Max. Pt 26
	Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR muss derjenige, der in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückerstatten.	1
I.	Arten der Bereicherung	
	Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen mehreren Arten von Kondiktionen. Die Haupttypen sind die Leistungs- und Eingriffskondiktionen/ Nichtleistungskondiktionen, während über allfällige weitere Typen Uneinigkeit besteht (HUGUENIN, N 1783).	
	Bei der Leistungskondiktion entsteht die Bereicherung durch eine ungerechtfertigte Leistung des Entreicherten (HUGUENIN, N 1784).	1 Def.
	Gemäss Art. 62 Abs. 2 OR kann dabei eine Leistung ohne gültigen Grund (condictio sine causa), eine Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam/ob causam futuram) oder eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (condictio ob causam finitam) vorliegen.	
	Wie bereits dargelegt wurde, ersetzte vorliegend M den Auspuff am Auto von T , wodurch der Wert des Autos und damit die Aktiven von T erhöht wurden. Die Bereicherung entstand folglich durch die Leistung von M, dem Entreicherten . Es liegt daher eine Leistungskondition vor.	1 Sub.
	Zur Zeit der Reparatur bestand zwischen M und T kein Vertrag über das Ersetzen des Auspuffs (s. oben). Somit handelt es sich um eine Zuwendung ohne gültigen Grund (condictio sine causa).	1 Sub.
	Eine Leistung aus nicht verwirklichtem Grund liegt unserer Meinung nach nicht vor, da M vorliegend lediglich eine vage, einseitige Hoffnung hat, dass noch ein Vertrag zustandekommen könnte. In den von der Rechtsprechung bejahten Fällen einer Leistung aus nicht verwirklichtem Grund hatten demgegenüber stets beide Parteien Kenntnis von dem möglichen zukünftigen Grund. Beispiele sind die Anzahlung für einen erst noch abzuschliessenden Grundstückskaufvertrag oder die vorzeitige Erfüllung eines aufschiebend bedingten Vertrages (vgl. HUGUENIN, N 1791).	
	Korrekturhinweis: Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam) ist aber mit guter Begründung vertretbar.	

Voraussetzungen der Bereicherung	
1. Bereicherung	
Eine Bereicherung besteht in der Erlangung eines Vermögensvorteils durch den Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in Form einer Vergrösserung (Erhöhung der Aktiven oder Verminderung der Passiven) oder einer Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) vorliegen (GAUCH/SCHLUEP, N 1471 f.; HUGUENIN, N 1776).	1 Def.
Die Bereicherung besteht gemäss h.L. in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge (GAUCH/SCHLUEP, N 1478; HUGUENIN, N 1776).	1 Def.
Eine neuere Lehrmeinung vertritt eine gegenständliche Betrachtungsweise, welche nicht an der ermittelten Vermögensdifferenz anknüpft, sondern am konkreten Gegenstand der Bereicherung, d.h. z.B. an der erlangten Sach- oder Dienstleistung sowie am bezogenen Nutzen (vgl. dazu Huguenin, N 1777).	1 für Thema sieren
Gemäss SV musste der Auspuff zwingend ersetzt werden, um das Fahrzeug prüfungstauglich zu machen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Ersetzen des Auspuffes den Wert des Autos steigerte, da ein Auto nach bestandener Fahrzeug-prüfung zu einem höheren Preis verkauft werden könnte und somit einen höheren Verkehrswert aufweist. Das Auto steht im Eigentum der T und somit haben sich die Aktiven von T im Umfang dieser Wertsteigerung erhöht.	1
Mangels Angaben im SV lässt sich die exakte Höhe der Bereicherung nicht berechnen. Sie besteht in der Differenz zwischen dem Marktwert des Autos vor dem Einbau des neuen Auspuffs und dem Marktwert des Autos nach erfolgtem Einbau .	1 für Erkeni en
Korrekturhinweis: Subsumtion nach gegenständlicher Betrachtungsweise wird ebenfalls bepunktet.	
Hinweis: Würde die sachenrechtliche Prüfung ergeben, dass M Eigentümer des Auspuffes geblieben ist, liegt unter Umständen gar keine Bereicherung vor. Da von den Studierenden allerdings keine sachenrechtlichen Ausführungen erwartet werden können, muss dies vorliegend ausser Betracht bleiben.	
2. Entreicherung und Konnexität	
Gemäss einem Teil der Lehre muss beim Entreicherten eine Entreicherung d.h. eine Vermögenseinbusse vorliegen.	1 Def.
Die traditionelle Lehre verlangt eine Vermögensverschiebung , wobei zwischen der Bereicherung und der Entreicherung ein Kausalzusammenhang im Sinn der	1

Nach neuerer Lehre kann auf das Erfordernis der Entreicherung verzichtet werden.	1
Darstellung der verschiedenen Lehrmeinungen HUGUENIN, N 1778 ff.	•
Wie dargelegt wurde, baute M vorliegend einen neuen Auspuff in das Auto von T e in , um den Alten zu ersetzen. Somit haben sich seine Aktiven um den Wert des neuen Auspuffs verringert. Es liegt somit eine Vermögenseinbusse und damit eine Entreicherung bei M vor.	1 Sub
Die Ent- und Bereicherung resultierten beide aus dem Einbau des neuen Auspuffes in das Auto von T und beruhen somit auf derselben Handlung . Durch diese Handlung sind die Aktiven von T gestiegen und diejenigen von M gesunken. Es ist also zu einer Vermögensverschiebung gekommen und die Konnexität ist gegeben.	1 Sub
Alternative Lösung: Da nach neuerer Lehrmeinung auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann, wird es hier nicht geprüft.	(1)
3. Fehlende Rechtfertigung	
Die Bereicherung ist ungerechtfertigt , wenn kein Rechtsgrund vorliegt, der den Vermögensvorteil des Bereicherten rechtfertigt. Ein solcher Rechtsgrund kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben (HUGUENIN, N 1781 f.).	1 Def
Wie dargelegt wurde, bestand über den Einbau des Auspuffes kein Vertrag und der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf einen anderen Rechtfertigungsgrund.	1 Sub
4. Kondiktionssperre: Freiwillige Zahlung einer Nichtschuld (Art. 63 Abs. 1 OR)	
Wer freiwillig eine Nichtschuld bezahlt, kann das Geleistete gemäss Art. 63 Abs. 1 OR nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.	1
Gemäss Bundesgericht sind die Leistungskondiktionen als Sondertatbestände zu	1
betrachten, auf welche die allgemeine Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen komme vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung (BGE 123 III 101 E. 3.a).	
betrachten, auf welche die allgemeine Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen komme vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung (BGE 123	1

Eine Nichtschuld besteht, wenn eine Schuld entweder nie bestanden hat oder zur	1
Zeit der Leistung bereits erloschen war (GAUCH/SCHLUEP, N 1531).	
Wie dargelegt wurde, bestand zwischen M und T nie ein Vertrag über das Ersetzen des Auspuffes (s. oben). Folglich handelt es sich bei dieser Leistung um eine Nichtschuld .	1 Sub
b) Freiwillige Zahlung	
Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreibungszwang (Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder gegründeter Furcht (Art. 29 OR) erfolgt. Abgesehen von den erwähnten, gesetzlich umschriebenen Fällen liegt eine die Freiwilligkeit der Leistung ausschliessende Zwangslage nur vor, wenn der Leistende unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann (GAUCH/SCHLUEP, N 1537 ff.; BGE 123 III 101 E. 3b).	1 Def
Der Wortlaut "Bezahlung" ist zu eng, erfasst sind vielmehr alle Leistungen, die zur Erfüllung einer Schuld dienen sollen (GAUCH/SCHLUEP, N 1530).	
Mangels entsprechender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass die Leistung von M weder unter Betreibungszwang, noch in einer Notlage oder aus gegründeter Furcht erfolgte. Auch eine andere Zwangslage, aufgrund derer M unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann, ist aus dem SV nicht ersichtlich. Die Leistung erfolgte somit freiwillig.	1 Sub
Somit liegt eine freiwillige Leistung einer Nichtschuld vor, weshalb ein Bereicherungsanspruch zusätzlich einen Irrtum voraussetzt.	
c) Irrtum	
Ein Irrtum liegt vor, wenn der Leistende eine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht hat, d.h. wenn er seine Leistung in der unrichtigen Vorstellung erbrachte, die Schuld bestehe.	1
Im SV fehlen Angaben dazu, ob M davon ausging, zur Vornahme der Leistung vertraglich verpflichtet gewesen zu sein. Wie bereits dargelegt wurde, ist aufgrund des klar umschriebenen Vertragsinhaltes (Aufzählung der Reparaturposten) und der Aussage von M, "er habe diese Arbeiten ebenfalls gleich vorgenommen", davon auszugehen, dass M bewusst war, dass bezüglich des Ersetzens des Auspuffs keine Schuldpflicht bestand. M hatte somit keine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht, als er die Leistung erbrachte. Es liegt folglich kein Irrtum von M vor.	1 Sub

Zwischenfazit : Da M freiwillig eine Nichtschuld bezahlte und sich nicht in einem Irrtum befand, kann er das Geleistete gemäss Art. 63 Abs. 1 OR nicht zurückfordern.	
Fazit: M hat keinen Anspruch auf CHF 1500.— gegen T aus Art. 62 ff. OR.	1
Korrekturhinweis: andere Ansicht vertretbar, falls Kondiktion als condictio ob causam non secutam qualifiziert wird.	
Gesamtfazit: M hat einen Anspruch auf CHF 2'000.— von T aus Vertrag.	1
Weiter bestehen allenfalls sachenrechtliche Ansprüche von M, welchen aber möglicherweise schuldrechtliche Ansprüche von T gegenüberstehen.	